



**Österreichische  
Arbeitsgemeinschaft für  
Rehabilitation (ÖAR)  
Dachorganisation der  
Behindertenverbände  
Österreichs**

**Dr. Christina Meierschitz • DW 119**

**E-Mail: [ch.meierschitz@oear.or.at](mailto:ch.meierschitz@oear.or.at)**

**Stellungnahme der  
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),  
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,  
zum Entwurf einer  
Dienstrechts-Novelle 2015**

GZ BKA-920.196/0003-III/1/2015

Die ÖAR erlaubt sich die Dienstrechts-Novelle 2015 zum Anlass zu nehmen, die Beseitigung einer für Menschen mit Behinderungen diskriminierenden Bestimmung des Beamten –Dienstrechtsgesetzes einzufordern.

### **Änderungsbedarf**

Die ÖAR fordert die **ersatzlose Streichung des § 4 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.**

Die Festschreibung des Erfordernisses der vollen Handlungsfähigkeit ist für den Einsatz auf eine geeignete Stelle nicht notwendig, da die erforderliche fachliche und persönliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers durch § 4 Abs. 1 Z. 3 gewährleistet ist.

**§ 4 Abs. 1a** ist dahingehend **umzuändern**, dass die Kommunikation durch ÖGS die Eignung in den Bundesdienst zu treten nicht ausschließt.

Daher wird folgender **Änderungsvorschlag** eingebracht:

*(1a) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift **oder die Beherrschung der Österreichischen Gebärdensprache.***

## Erläuternde Ausführungen

### Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sieht in **§ 4 Abs. 1 Ziffer 2** vor, dass als allgemeine Voraussetzung für eine Ernennung in den Bundesdienst die **volle Handlungsfähigkeit** gegeben sein muss.

Mit dem Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit werden Menschen mit kognitiven oder psychosozialen Beeinträchtigungen, die nach dem derzeit geltenden Recht nicht die volle Handlungsfähigkeit besitzen, ausschließlich aufgrund ihrer Behinderung vom Zugang zu einem Arbeitsplatz ausgeschlossen.

In **§ 4 Abs. 1a** wird darüber hinaus festgelegt, dass das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 auch die **Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift** umfasst.

Durch diese Regelung werden gehörlose Menschen bzw. Menschen mit Sprechschwierigkeiten (Kehlkopfooperierte etc.), die mit **Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS)** kommunizieren und die deutsche Sprache nicht oder nur in geringerem Umfang beherrschen, vom Zugang zu einem Arbeitsplatz im Bundesdienst ausgeschlossen.

Dazu wird grundsätzlich angemerkt, dass **ÖGS** seit dem 1. September 2005 in **Artikel 8 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes** ausdrücklich als Sprache in Österreich **anerkannt** ist.

### Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG und Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG))

Das BGStG und das BEinstG bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen der gleiche **Berufszugang** offen stehen muss, wie nicht behinderten Menschen.

Mit dem **Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz** im Jahr 2006 wurde der der Anfang gemacht, diskriminierende Berufszugangsbeschränkungen, die für Menschen mit Behinderungen in vielen Bereichen ein Berufsverbot darstellten, aus den Gesetzen zu verbannen.

Leider wurde dieser Prozess noch nicht zügig und umfassend fortgesetzt.

### Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Österreich hat die UN-BRK im Jahr 2008 ratifiziert. Diese erkennt Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte Rechtssubjekte mit voller Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Auch wird das Recht betont, den eigenen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen und einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhalten, der zugänglich ist und den Anforderungen an die jeweilige Person entspricht.

So empfiehlt auch das **Komitee** zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der 1. Staatenprüfung Österreichs im **September 2013** in diesem Zusammenhang, dass verstärkte Bemühungen unternommen werden müssen, um Lehrende mit Behinderungen und Lehrende, die die Gebärdensprache beherrschen, auf den erforderlichen Qualitätsniveaus auszubilden. Damit soll die Bildung von gehörlosen und hörgeschädigten Mädchen und Jungen in Übereinstimmung mit der

offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache in der Verfassung von Österreich gefördert werden.

Durch die indirekte Beschränkung des Berufszuganges für Menschen, die die Verwendung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nicht beherrschen, in den Bundesdienst, ist es gehörlosen Menschen somit auch nicht möglich als Bundeslehrerin oder Bundeslehrer tätig zu werden.

Die Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Wien, am 16.4.2015